

O-Pac SRO	Überarbeitung Überarbeitet am 29/05/2026
Blink All purpose wipes 50 pcs – AUTUMN SPICED PUMPKIN	Neue Emission Gedruckt am 29/05/2026

Deckblatt für Sicherheitsdatenblätter

Erstellt am 29/05/2026

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	901859+K56350036 0.4%
Stoffname	Blink All purpose wipes 50 pcs - AUTUMN SPICED PUMPKIN
UFI	U0R2-WWCE-AC8W-SSJ9

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Mehrzweckreiniger
Alle, die nicht unter den empfohlenen Verwendungen aufgeführt sind

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Informationsblatt

Müller Handels
AG Schweiz, Industriestrasse 50,
CH - 5036 Oberentfelden 2
+41 (0) 62 738 39 39

OPAC SRO
Lichoceves 57
252 64 Lichoceves
Czech Republic
tel. +39 +42 0 315 636 000
www.opac.it
info@opac.it

1.4. Notrufnummer

+41 (0) 62 738 39 39 (8-17h)
STIZ (Tox-Zentrum) CH-Zürich : 145/ +41 44 251 51 51 (24h/7)

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Kein Stoff in Abschnitt 8 anzugeben

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Siehe Abschnitt 8.2 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

Siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts.

Blink All purpose wipes 50 pcs – AUTUMN SPICED PUMPKIN

Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Rückstände und Verpackungen, die keiner Reinigungsbehandlung unterzogen werden können, sind auf dieselbe Weise wie das Produkt zu entsorgen. Sonderabfälle, die mit „rs“ gekennzeichnet sind, dürfen nur bei zugelassenen Sammelstellen oder Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1):		
CODE	KLASSIFIZIERUNG	ANWENDUNG
150106	-	Ungereinigte Verpackung

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

Für die Zubereitung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.
Wassergefährdungsklasse: KLASSE B.
Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV): nichts zu melden.
ChemPIC-Verordnung: nichts zu melden.
Stoffe in der Candidate List (Anhang 3 ChemV): keine.
Hinsichtlich der Arbeitssicherheit und der Handhabung des Produkts ist Folgendes zu berücksichtigen: 822.11 - Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) 822.111 - Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) 822.113 - Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz, ArGV 3)

Erstellt am 29/05/2026

